

Statuten

der EDU Kanton Solothurn



Eidgenössisch-Demokratische Union
Kanton Solothurn

Vorbemerkungen

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Die Statuten der Eidgenössisch-Demokratischen Union Kanton Solothurn sind den Statuten der Sektionen und Jungparteien übergeordnet. Die kantonale junge EDU hat den Status einer Sektionspartei.

I Name, Zweck und Organisation

Art. 1 Name

Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Kanton Solothurn

Die EDU Kanton Solothurn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat ihren jeweiligen Sitz am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Die EDU Kanton Solothurn ist eine politische Partei.

Im Sinne der Verfassung setzt sich die EDU Kanton Solothurn für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein. Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort
- Wahrheitsgetreue, nicht kommerziell orientierte Information
- Die EDU Kanton Solothurn kann ein Parteiorgan herausgeben
- Das Parteiprogramm bildet die Grundlage der politischen Tätigkeit der EDU Kanton Solothurn

Art. 3 Organisation

Die EDU Kanton Solothurn gliedert sich in Bezirks- und Ortsparteien und der jungen EDU (jEDU) Kanton Solothurn. Die Sektionen aller Stufen bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch den Beschluss und die Genehmigung der Sektionsstatuten durch den Kantonalvorstand der EDU Kanton Solothurn.

II Mitgliedschaft und Freundeskreis

Art. 4 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die zuständige Sektion. Die Aufnahme kann an die EDU Kanton Solothurn delegiert werden. Die Aufnahme hat Gültigkeit bis auf die Stufe EDU Schweiz. Mitglied der EDU kann werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- wer das Parteiprogramm der EDU Schweiz und die Statuten der EDU Kanton Solothurn anerkennt,
- wer bereit ist, die Ziele der EDU zu unterstützen,
- wer in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- wer mindestens 16-jährig ist,
- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist,
- wer im Kanton Solothurn wohnhaft ist (der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen);
- Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden.

Bei einem Wohnortwechsel wird die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion oder auf die EDU Schweiz übertragen (der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen).

Art. 5 Erlöschung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss.
- Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union. Die EDU Kanton Solothurn kann ihren Anspruch auf Unterlagen, Dokumente und Daten geltend machen.

- Mitglieder, welche das Ansehen oder die Einheit der EDU schädigen, gegen die Statuten oder das Parteiprogramm verstossen, können durch den Bundesvorstand der EDU Schweiz ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Organ endgültig.

Art. 6 Freundeskreis

Personen welche nicht als Mitglieder aufgenommen sind, die EDU Kanton Solothurn jedoch finanziell oder ideell unterstützen, zählen zum Freundeskreis, sind grundsätzlich jedoch nicht stimmberechtigt. Über eine allfällige Stimmberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

III Organe

Art. 7 Organe

Die EDU Kanton Solothurn erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Mitgliederversammlung
- Kantonalvorstand
- Revisionsstelle

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt auf allen Stufen vier Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kantonalvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Mitglieder- und Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU Kanton Solothurn zusammen. Sie wird ordentlicherweise viermal im Jahr einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung im Jahr ist zugleich die Generalversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Parolenfassung zu den Abstimmungsvorlagen,
- Lancierung eigener oder Unterstützung fremder Initiativen oder Referenden,
- Wahl des Parteipräsidiums,
- Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes,
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung EDU Schweiz
- Wahl der Revisionsstelle (Revisor und Revisor-Stellvertretung),
- Abnahme des Protokolls,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts an der Generalversammlung,
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der kantonalen Statuten,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung

Art. 10 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident, Vizepräsident(en), Sekretär, Kassier und den weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- Einer Vertretung der EDU Mitglieder im Kantonsparlament, je einem gewählten Mitglied oder Ersatzmitglied der Bezirksparteien und der jungen EDU Kanton Solothurn.

Der Kantonalvorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Aufgaben:

- Politische Vorarbeit für die kantonale Politik,
- Organisation von kantonalen Veranstaltungen, Anlässen und politischen Aktionen,
- Einberufen der Mitgliederversammlungen,
- Erstellung von Pflichtenheften und Anstellungsverträgen,
- Aufnahme von Bezirks- und Ortsparteien und Genehmigung ihrer Statuten,
- Aufnahme von Einzelmitgliedern,
- Genehmigung von Kandidaturen für Wahlen,
- Wahl der Mitglieder in den Bundesvorstand der EDU Schweiz,
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
- Koordination zwischen den Bezirks- und Ortsparteien, und der jungen EDU Kanton Solothurn,
- alle Tätigkeiten und Entscheide, die nicht einem andern Parteiorgan zugewiesen sind.

Art. 11 Präsident

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte,
- politische Stellungnahmen nach aussen,
- Vertretung der EDU Kanton Solothurn in der Öffentlichkeit,
- einberufen vom Kantonalvorstand.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenzen

Präsident oder Vizepräsident, zeichnen kollektiv zu Zweien mit dem Kassier.

Der Kantonalvorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 5000.- im Einzelfall oder jährlich CHF 2000.- Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

Zweckbestimmte Spenden unterliegen nicht der Kompetenzregelung.

IV Verfahrensregeln

Art. 13 Protokollführung

Von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Organe wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 14 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden versandt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Kantonalvorstand wie auch von einem Fünftel der kantonalen Mitglieder verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 15 Einladungen zu Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden ordentlicherweise, das heisst gemäss Jahresprogramm, mindestens 5 Tage im Voraus mit Traktandenliste einberufen.

Sie können ebenfalls von zwei Drittel der Mitglieder des Kantonalvorstands verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 16 Antragsrecht

Jedes Mitglied der EDU Kanton Solothurn hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung der EDU Kanton Solothurn. Der Vorstand befasst sich so bald wie möglich mit dem Antrag und teilt seinen Entscheid in schriftlicher Form mit.

Anträge müssen mindestens 40 Tage im Voraus in schriftlicher Form beim Parteipräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Fehlen der sitzungsleitende Vizepräsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen werden mit Ausnahme der Parolenbeschlüsse offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt.

Qualifizierte Quoren gelten für:

- Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten,
- Parteiauflösung: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr.

Art. 18 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Kantonalvorstand und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich: Präsidium, Sekretär, Kassier und Kontrollstelle.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die EDU finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden, Legate sowie allfälligen Fraktionsbeiträgen und Erträgen aus Dienstleistungen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU Kanton Solothurn haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an die übergeordnete Sektion oder an die EDU Schweiz.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 08. Dezember 2010 und wurden von der Mitgliederversammlung der EDU Kanton Solothurn vom 12. Mai 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.

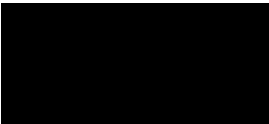
Übergeordnete Bestimmungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art 60 ff.
- Statuten der EDU Schweiz

Balsthal, 12. Mai 2016

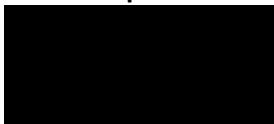
Für die EDU Kanton Solothurn:

Der Präsident:



Eduard Winistörfer

Der Vizepräsident:



Joachim Gangl